ANFORDERUNGEN AN KOMMUNALE INFRASTRUKTUREN FÜR EINE BEGLEITUNG AUS STATIONÄREN ERZIEHUNGSHILFEN



DR. SEVERINE THOMAS

STIFTUNG UNIVERSITÄT HILDESHEIM

BRITTA SIEVERS

INTERNATIONALE GESELLSCHAFT FÜR ERZIEHERISCHE HILFEN FRANKFURT

30. September 2021

AGENDA

- 9.45 Uhr Leaving Care: Kernherausforderungen und Entwicklungen
- 10.00 Uhr Zentrale Änderungen im KJSG und neue Handlungsbedarfe
- 10.20 Uhr Austausch, Diskussion in Breakout Sessions (20 Min) & 10 Min im Plenum
- 10.50 Uhr Kommunale Übergangspraxis am Beispiel des Hildesheimer Übergangsmodells
- I I.00 Uhr Das Projekt "Fachstelle Leaving Care in der Kommune Entwicklung kommunaler Infrastrukturen"
- II.10 Uhr Rückfragen und Anregungen
- II.15 Uhr Pause

Phasen des Leaving Care I

Der Übergang ist nicht nur als die unmittelbare Zeit um das Ende der Unterbringung in einer Wohngruppe, Pflegefamilie oder anderen betreuten Wohnformen zu verstehen. Bereits die längerfristige Planung und Vorbereitung auf den Auszug in eine eigene Wohnung oder in eine andere (stationäre) Betreuungsform, z. B. im Rahmen der Eingliederungshilfe, zählen zu dem Prozess des "Leaving Care".

Phasen des Leaving Care II

Auch die Zeit nach dem Verlassen der stationären Hilfen gehört zum "Leaving Care".

- Wechsel aus einer 24-Stunden-Betreuung (stationär oder mit Rufbereitschaft) in ein eigenverantwortliches Leben
- Herausforderung durch biografischen, rechtlichen und sozialen Umbruch
- Zahlreiche strukturelle Benachteiligungen
- Nachbetreuung oft nur sehr kurz (häufig nur für drei bis sechs Monate) oder gar nicht

...aber nicht nur eine Phase.

Weiterhin steht der Begriff Care Leaver auch unabhängig von der unmittelbaren Übergangssituation für die Beschreibung und Selbstbezeichnung von Menschen mit "stationärer Jugendhilfeerfahrung".

→ Leaving Care als biografisches Merkmal



LEAVING CARE: JÜNGERE ENTWICKLUNGEN

Jugendhilfe als Lebensort

Auch eine Wohngruppe oder Pflegefamilie ist ein Zuhause für junge Menschen. Dies kann mit dem Hilfeende nicht einfach aufgekündigt werden. Für die Entscheidung über den Übergang muss allen Beteiligten klar sein, dass dieser Lebensort auch später noch Rückhalt bieten sollte – nur so können junge Menschen bei dem Schritt in ein eigenständiges Leben Vertrauen in sich und ihr Umfeld haben. Der Weg aus der Kinder- und Jugendhilfe muss durch Betreuer_innen und Pflegeeltern geebnet werden. Das bedeutet, dass es kein abruptes Ende geben darf, wenn junge Menschen weitere Unterstützung wünschen. Die Begleitung nach der stationären Hilfe muss selbstverständlich sein, ebenso auch Rückkehroptionen in die Hilfe nach 18!

Weitere Vorschläge und Forderungen der Care Leaver:

- Die Beteiligung im Hilfeplangespräch soll verbessert werden.
- Es braucht eine gute Vorbereitung auf die Eigenständigkeit.
- Beziehungskontinuität in der Hilfe und im Übergang muss sichergestellt werden.
- Individuelle und flexible Übergangsgestaltung, die die Wünsche der Care Leaver beachtet.

- Übergangsmanagement verpflichtendes Konzept in Einrichtungen.
- Ehemaligenarbeit in Einrichtungen stärken.
- Heimräte bundesweit einführen.



Projekt »Rechte im Übergang – Die Begleitung und Beteiligung von Care Leavern«

Care Leaver Hearing am 12. Mai 2016 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dokumentation







LEAVING CARE: JÜNGERE ENTWICKLUNGEN

Entfaltung der Persönlichkeit

Im Übergang entsteht Verunsicherung für Care Leaver wohin sie gehören und was sie zukünftig erwartet. Der biografische Meilenstein des Erwachsenwerdens in stationären Erziehungshilfen braucht flexiblere und gesichertere Übergänge. Das setzt auch eine konsequente Beteiligungskultur im Hilfeprozess voraus. Die Haltung der Fachkräfte ist dafür eine entscheidende Voraussetzung. Das SGB VIII sieht eine längere Begleitung als bis zur Volljährigkeit und auch eine Nachbetreuung vor. Diese gilt es im individuellen Interesse der Care Leaver auszugestalten. Oft ist das Gegenteil der Fall: Wer eine gute Entwicklung nimmt (»fit« ist), bekommt seltener weiter Hilfen – wird also für den positiven Verlauf bestraft. Bei jungen Menschen, die sich nicht verlässlich in der Hilfe zeigen, wird mangels Mitwirkung eine Weitergewährung abgelehnt. Braucht es erst psychiatrischer Diagnosen nach § 35a SGB VIII, die eine Hilfe nach 18 rechtfertigen? Es braucht Standards für die Gewährung von Hilfen nach § 41 SGB VIII, um den regionalen Unterschieden entgegenzuwirken.

Weitere Vorschläge und Forderungen der Care Leaver:

- Jugendämter müssen über § 41 SGB VIII besser aufklären – Informationspflicht.
- umF: ausländerrechtlicher Schutz auch nach 18 und bessere Infos über Dolmetscher.
- Regelhafte Gewährung von Hilfe über den 18. Geburtstag hinaus.

- Hilfe soll bis 23 selbstverständlich möglich sein oder auf jeden Fall bis Ausbildungsende.
- Beweisumkehr: Jugendamt muss begründen, warum kein Hilfebedarf mehr besteht.
- Nachbetreuung / Hilfe nicht an Erfolgsbedingungen knüpfen: »Wir wollen die Möglichkeit eingeräumt bekommen, Fehler zu machen.«



Projekt »Rechte im Übergang – Die Begleitung und Beteiligung von Care Leavern«

Care Leaver Hearing am 12. Mai 2016 im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Dokumentation







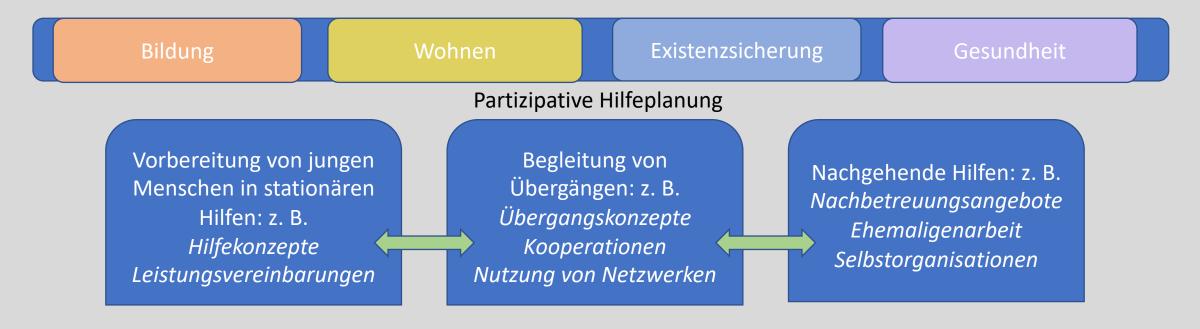
SELBSTBSTIMMUNG: GRUNDRECHT UND FUNDAMENT EINER INKLUSIVEN, TEILHABEORIENTIERTEN KINDER- UND JUGENDHILFE

- Begriff Selbstbestimmung neu im Gesetz verankert: Ermöglichung sozialer Teilhabe in den konzeptionellen, verfahrens-, leistungs- und angebotsbezogenen Perspektiven der Kinder- und Jugendhilfe
- → erweitertes Teilhabeverständnis, z. B. Barrieren, wie z. B. mit dem Leben im ländlichen Raum und in Regionen mit schwachen Infrastrukturen oder diskriminierende Barrieren (Fluchtgeschichte, queere Identität u. a.)
- Selbstbestimmung wird in der Intention der neuen Gesetzgebung in § I Abs. 3 S. 2
 SGB VIII n. F. als "unhintergehbares Element der Ermöglichung sozialer Teilhabe von jungen Menschen anerkannt" (Schröer 2021).

LEAVING CARE INKLUSIV GESTALTEN!

... DURCH EINE RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT.

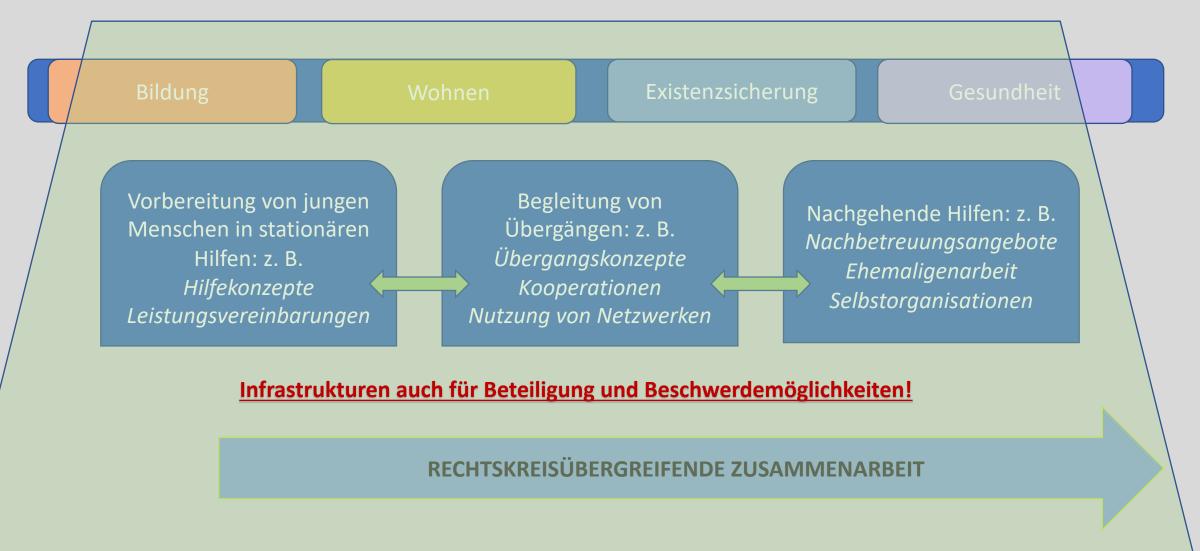
Leaving Care in kommunalen Infrastrukturen



Gesetzliche Pflichtaufgaben im SGB VIII / weitere rechtliche Absicherung der Unterstützung des Leaving Care im KJSG

RECHTSKREISÜBERGREIFENDE ZUSAMMENARBEIT

Leaving Care in kommunalen Infrastrukturen



KERNELEMENTE DES KINDER- UND JUGENDSTÄRKUNGSGESETZES (KJSG)

Rechtsfolgen für die Gestaltung des Leaving Care Prozeses:

Das KJSG lässt die Hilfe für junge Volljährige sowohl in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung als auch bzgl. der geltenden Altersgrenzen unverändert, hat aber das Ziel, die

Verbindlichkeit der Hilfe und Übergangsbegleitung

im Sinne der jungen Menschen zu verbessern, um den Start in ein eigenverantwortliches Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.

KJSG:WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- Selbstbestimmung und stärkere Beteiligung in der Hilfe (insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe) bildet eine wesentliche Voraussetzung, die auch der Begleitung des Leaving-Care-Prozesses zugrunde gelegt werden soll.
- Mit der Neuformulierung des § 41 SGB VIII n. F. wurde der Rechtsanspruch auf Hilfen für junge Volljährige verbindlicher.
- Ein Recht auf Nachbetreuung wurde verankert und damit eine Verpflichtung der öffentlichen und freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, diese <u>nach dem Ende</u> der Erziehungshilfe zu ermöglichen und aktiv vorzuhalten.
- Eine Rückkehrmöglichkeit nach dem Verlassen der Erziehungshilfe wird mit der Coming-Back-Option (§ 41 Abs. 1 S. 3 SGB VIII n. F.) auch für junge Erwachsene ausdrücklich eröffnet.
- Die Hilfe- und Übergangsplanung wird ausdrücklich als Teil des Hilfeauftrags formuliert, die eine bessere Verwirklichung von Beteiligungsrechten miteinschließt.

KJSG:WESENTLICHE ÄNDERUNGEN

- Mit dem eigenständigen Beratungsanspruch von jungen Menschen wird die Rechtsstellung von jungen Menschen gestärkt. Dies kann auch für Care Leaver:innen als eine verbindlichere Ressource gewertet werden.
- Infrastrukturen für Beschwerderechte und ombudschaftliche Beratung insbesondere auch in der Pflegekinderhilfe sollen ausgebaut werden (§ 9a SGB VIII n. F.)
- Die Möglichkeit der Kostenheranziehung bei stationären Maßnahmen wurde auf maximal 25 % des Monatseinkommens reduziert. Damit ist eine Barriere, die den Leaving-Care-Prozess bisher erheblich beeinträchtigen konnte, entschärft wenn auch nicht beseitigt worden.
- Mit der Förderung von Strukturen zur Selbstorganisation als gesetzlichen Auftrag wird im KJSG unterstrichen, dass das Gesetz auch strukturell zu mehr Selbstbestimmung und Teilhabe in der Kinder- und Jugendhilfe beitragen muss.

Verbindlicher Rechtsanspruch auf Hilfe für junge Volljährige (§ 41 Abs. I S. I SGB VIII nF)

"Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden."

- **aktuell**: Anspruch, besteht, "solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist"
- **zukünftig**: Anspruch besteht, "solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet"
- → höhere Verbindlichkeit des Rechtsanspruchs

Reduzierung der Kostenheranziehung auf höchstens 25 Prozent aus dem aktuellen Einkommen, § 94 Abs. 6 SGB VIII nF

"(6) Bei vollstationären Leistungen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nach § 19 nach Abzug der in § 93 Absatz 2 genannten Beträge höchstens 25 Prozent ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist das Einkommen des Monats, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird. Folgendes Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit innerhalb eines Monats bleibt für den Kostenbeitrag unberücksichtigt: 1. Einkommen aus Schülerjobs oder Praktika mit einer Vergütung bis zur Höhe von 150 Euro 2. Einkommen aus Ferienjobs, 3. Einkommen aus einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder 4. 150 Euro monatlich als Teil einer Ausbildungsvergütung."

- wichtiger Beitrag für gelingende Übergänge
- Mehrheit der Careleaver und Verbände jedoch für komplette Abschaffung

"Coming-Back" als verbindliche Option (§ 41 Abs. I S. 3 SGB VIII nF)

"Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 nicht aus."

- Möglichkeit zur Rückkehr in die Hilfe auch nach Beendigung der Jugendhilfe
- unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung
- > mehr Rechtssicherheit für Praxis durch klaren Wortlaut

Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF iVm § 36b SGB VIII neu)

§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF

"Soll eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet werden, prüft der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt; § 36b gilt entsprechend." § 36b Abs. I SGB VIII neu

"Zur Sicherstellung von Kontinuität und Bedarfsgerechtigkeit der Leistungsgewährung sind von den zuständigen öffentlichen Stellen, insbesondere von Sozialleistungsträgern oder Rehabilitationsträgern rechtzeitig im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs zu treffen. Im Rahmen der Beratungen zum Zuständigkeitsübergang prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die andere öffentliche Stelle, insbesondere der andere Sozialleistungsträger oder Rehabilitationsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht."

Verbindliche und rechtzeitige Übergangsplanung in Kooperation mit anderen Sozialleistungsträgern (§ 41 Abs. 3 SGB VIII nF iVm § 36b SGB VIII neu)

Vorgesehen ist ein dreistufiges Verfahren für den Fall der Nicht-Fortsetzung oder Beendigung der Hilfe:

- Prüfung durch das Jugendamt bereits ab 1 Jahr vor voraussichtlichem Ende der Hilfe im Rahmen des Hilfeplans, ob im Hinblick auf bestehende Bedarfe ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger "in Betracht kommt"
 - Beinhaltet auch: Prüfung der Kontinuitätssicherung
- 2) Rechtzeitige Beratungen mit anderen Sozialleistungsträgern und öffentlichen Stellen
- 3) Verwaltungsvereinbarungen werden getroffen, u.a. zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsübergangs sowie zu den Zielsetzungen der Leistungsgewährung
- → Jugendamt ist verantwortlich für Übergangsplanung und frühzeitige Einbindung anderer Sozialleistungsträger

Verbindliche Nachbetreuung von Careleavern (§ 41a SGB VIII neu)

- "(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt.

 (2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen."
- Nachbetreuungsanspruch nun ausführlicher und verbindlicher geregelt
- "Bedarf entsprechende Unterstützung und Beratung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe", bspw. Abschluss von Miet- oder Arbeitsverträgen als auch persönliche Beratung und Unterstützung in allgemeinen Lebensfragen
- Kontiunität vertrauter Ansprechpartner:innen

ARBEITSGRUPPEN (20 MINUTEN)

- Wie bewerten Sie die Neuregelungen im Hinblick auf Ihre Praxis? Wie können Sie diese im Interesse von Care Leaver:innen nutzen? Wo liegen Herausforderungen?
- Wo liegen Ihrer Erfahrung nach Schwierigkeiten in der Durchsetzung des Rechtsanspruchs nach § 41 SGB VIII
- Wie können junge Menschen dabei unterstützt werden, diesen besser durchzusetzen?

VORBEMERKUNG

Die stationäre
Unterbringung in
Wohngruppen oder
Pflegefamilien ist eine
der stärksten
Interventionen des
Staates in die Kindheit
und Jugend.



Hildesheimer Übergangsmodell

Bausteine für flexible Übergänge aus stationären Erziehungshilfen ins Frwachsenenleben



Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen Basis für gelingende Vorbereitung
- 1.2 Übergangskonzepte Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung - Pathway Plan Personal Advisor*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
 - → Kooperationsvereinbarungen
 - → Fallkonferenzen

Klärung der **Perspektive** genau Prüfung der Voraussetzungen (Anlässe und Beweggründe) anhand des Pathway Plans

→ Hilfeende sinnvoll + gewünscht?

2.2 Rechtskreisübergreifende Einschätzung

→ Ende der stat. Erziehungshilfe?

Passt die aktuelle Hilfe? → Suche nach bedarfsgerechtem nein Angebot

nein

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle Leitungsträger, pädagogische u. soziale Unterstützung etc. Sinbezug nachfolgender Leistungsträger, sozialer Dienste und Personal Advisor*in
- 3.2 Abschlussgespräch:

→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

nein

Verlängerung der stat. HzE

Begleitung nach dem Hilfeende

- 4.1 Personal Advisor*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

Coming-Back u. -In Option

HILDESHEIMER MODELL ZUR VERBESSERUNG VON ÜBERGÄNGEN

Basis der stationären Hilfe

- Übergangskonzepte
- Pathway Plan
- Personal Adviser*in
- Rechtkreisübergreifende Fallberatungen

Klärung der Perspektive

- Frühzeitige Einschätzung zum Hilfeende: Pathway Plan + rechtskreisübergreifend
- Bedarfsgerechte Angebote

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Voraussetzung f
 ür Hilfeende: sichere Perspektive
- verbindliches Abschlussgespräch
- Rechtanspruch auf Beratung und Nachsorge im Übergang

Begleitung nach Hilfeende

- Anlaufstellen für CL (u. a. freie Träger, Jugendamt)
- Personal Adviser begleitet den jungen Menschen (weiter)
- Verfahrenswege für Coming-Back-Option/Coming-In
- Kontaktaufnahme durch Jugendamt nach Hilfeende

Hildesheimer Übergang Abs

Abschluss HPGs

Bausteine für flexible obstationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben



Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen Basis für gelingende Vorbereitung
- 1.2 Übergangskonzepte
 Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung Pathway Plan
 Personal Advisor*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
 - → Kooperationsvereinbarungen
 - → Fallkonferenzen

2

Klärung der Perspektive

- 2.1 genau Prüfung der Voraussetzungen (Anlässe und Beweggründe) anhand des Pathway Plans
 - → Hilfeende sinnvoll + gewünscht?

ja

2.2 Rechtskreisübergreifende Einschätzung

→ Ende der stat. Erziehungshilfe?

nein

nein

Passt die
aktuelle Hilfe?

→ Suche
nach bedarfsgerechtem
Angebot

, ja

3

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- 3.2 Abschlussgespräch:

→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

nein

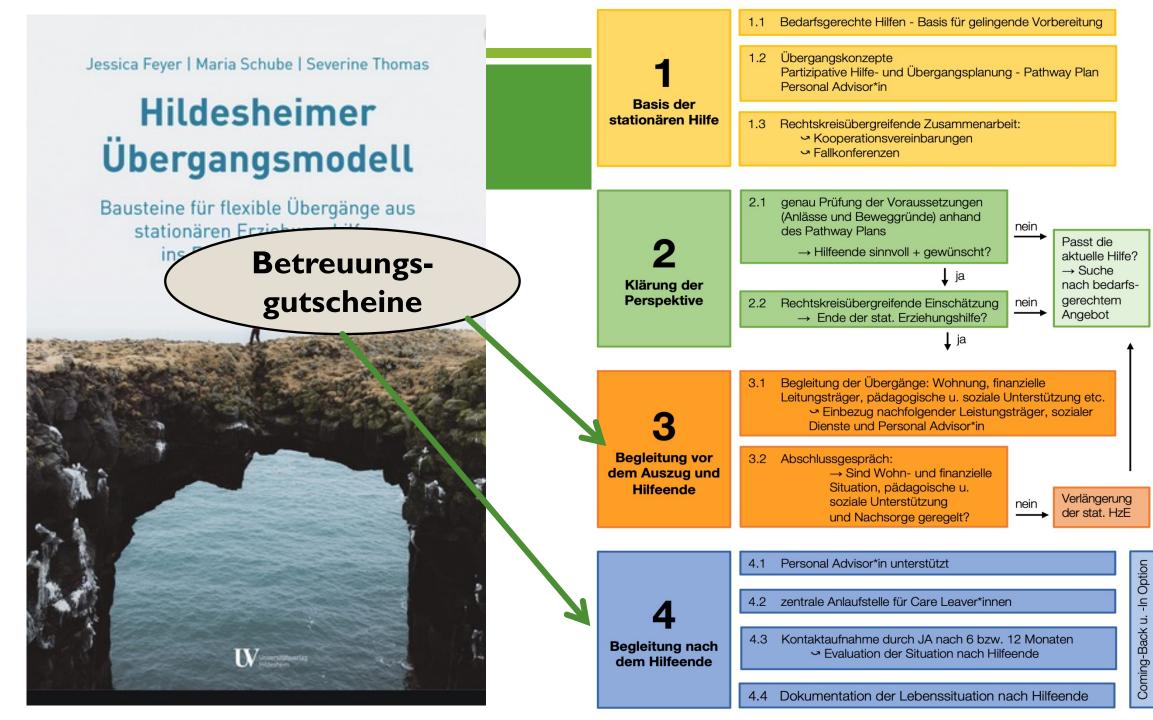
Verlängerung der stat. HzE

4Begleitung nach dem Hilfeende

- 4.1 Personal Advisor*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten

 → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

Coming-Back u. -In Option



Wegbegleiter*innen

Jessic

Übergangsmodell

Bausteine für flexible Überglinge aus stationären Erziehungshillen ins Erwachsenenleben



Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen Basis für gelingende Vorbereitung
- Übergangskonzepte Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung - Pathway Plan Personal Advisor*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
 - → Kooperationsvereinbarungen
 - → Fallkonferenzen

Klärung der **Perspektive** genau Prüfung der Voraussetzungen (Anlässe und Beweggründe) anhand des Pathway Plans

→ Hilfeende sinnvoll + gewünscht?

2.2 Rechtskreisübergreifende Einschätzung

→ Ende der stat. Erziehungshilfe?

Passt die aktuelle Hilfe? → Suche nach bedarfsgerechtem Angebot

nein

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle Leitungsträger, pädagogische u. soziale Unterstützung etc. Sinbezug nachfolgender Leistungsträger, sozialer Dienste und Personal Advisor*in
- 3.2 Abschlussgespräch:

→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

nein

Verlängerung der stat. HzE

Begleitung nach dem Hilfeende

- Personal Advisor*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

Coming-Back u. -In Option

Hildesheimer

Rechtskreisübergreifende **Fallberatung**



Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen Basis für gelingende Vorbereitung
- 1.2 Übergangskonzepte Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung - Pathway Plan Personal Advisor*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
 - → Kooperationsvereinbarungen
 - → Fallkonferenzen

Klärung der Perspektive genau Prüfung der Voraussetzungen (Anlässe und Beweggründe) anhand des Pathway Plans

→ Hilfeende sinnvoll + gewünscht?

2.2 Rechtskreisübergreifende Einschätzung → Ende der stat. Erziehungshilfe?

nein Passt die aktuelle Hilfe? → Suche nach bedarfsgerechtem nein Angebot

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle Leitungsträger, pädagogische u. soziale Unterstützung etc. Sinbezug nachfolgender Leistungsträger, sozialer Dienste und Personal Advisor*in
- 3.2 Abschlussgespräch:

→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

nein

Verlängerung der stat. HzE

Begleitung nach dem Hilfeende

- 4.1 Personal Advisor*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

-In Option Coming-Back u.

Hildesheimer Übergangsmodell

Checkliste Verselbstständigung



Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen Basis für gelingende Vorbereitung
- 1.2 Übergangskonzepte
 Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung Pathway Plan
 Personal Advisor*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
 - → Kooperationsvereinbarungen
 - → Fallkonferenzen

2

Klärung der Perspektive .1 genau Prüfung der Voraussetzungen (Anlässe und Beweggründe) anhand des Pathway Plans

→ Hilfeende sinnvoll + gewünscht?

J ja

2.2 Rechtskreisübergreifende Einschätzung
→ Ende der stat. Erziehungshilfe?

nein

nein

Passt die
aktuelle Hilfe?

→ Suche
nach bedarfsgerechtem
Angebot

3

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle
 Leitungsträger, pädagogische u. soziale Unterstützung etc.

 □ Einbezug nachfolgender Leistungsträger, sozialer
 Dienste und Personal Advisor*in
- 3.2 Abschlussgespräch:

→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

nein

Verlängerung der stat. HzE

4

Begleitung nach dem Hilfeende

- 4.1 Personal Advisor*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten

 → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

Coming-Back u. -In Option

Hildesheimer Übergangsmodell

Nachsorgegespräch nach drei Monaten



Basis der stationären Hilfe

- 1.1 Bedarfsgerechte Hilfen Basis für gelingende Vorbereitung
- 1.2 Übergangskonzepte Partizipative Hilfe- und Übergangsplanung - Pathway Plan Personal Advisor*in
- 1.3 Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit:
 - ✓ Kooperationsvereinbarungen
 - → Fallkonferenzen

Klärung der **Perspektive** genau Prüfung der Voraussetzungen (Anlässe und Beweggründe) anhand des Pathway Plans

→ Hilfeende sinnvoll + gewünscht?

2.2 Rechtskreisübergreifende Einschätzung → Ende der stat. Erziehungshilfe?

nein

nein

Passt die aktuelle Hilfe? → Suche nach bedarfsgerechtem Angebot

Begleitung vor dem Auszug und Hilfeende

- Begleitung der Übergänge: Wohnung, finanzielle Leitungsträger, pädagogische u. soziale Unterstützung etc. Sinbezug nachfolgender Leistungsträger, sozialer Dienste und Personal Advisor*in
- 3.2 Abschlussgespräch:

→ Sind Wohn- und finanzielle Situation, pädagoische u. soziale Unterstützung und Nachsorge geregelt?

nein

Verlängerung der stat. HzE

Begleitung nach dem Hilfeende

- Personal Advisor*in unterstützt
- 4.2 zentrale Anlaufstelle für Care Leaver*innen
- 4.3 Kontaktaufnahme durch JA nach 6 bzw. 12 Monaten → Evaluation der Situation nach Hilfeende
- 4.4 Dokumentation der Lebenssituation nach Hilfeende

-In Option Coming-Back u.

PROJEKT "FACHSTELLE LEAVING CARE IN DER KOMMUNE"

Beteiligte: IGfH und Uni Hildesheim

Projektlaufzeit: Oktober 2020 bis Dezember 2022

Gefördert von der Stiftung Deutsche Jugendmarke

Bausteine:

Fachaustausch & Vernetzung

Information & Weiterbildung

Standortentwicklung Beratung & Mitglieder-bindung

Etablierung von Standards





PROJEKT "FACHSTELLE LEAVING CARE IN DER KOMMUNE"

Standortentwicklung

- ✓ Hamburg (Leaving Care und Wohnen)
- √ Warendorf (Existenzsicherung, Schwerpunkt Pflegekinder)
- √ Hildesheim (Weiterentwicklung Hildesheimer Modell)
- ✓ Stuttgart (Nachbetreuungsangebote und Finanzierung)







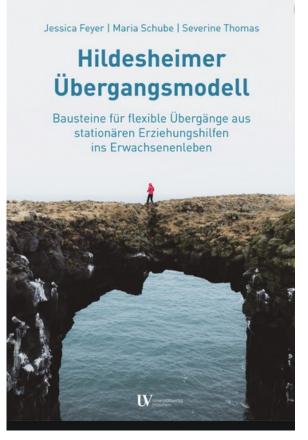
ZUM WEITERLESEN...



Information und Durchsetzung von geltenden Rechten



Materialien und Informationen für die Praxisentwicklung



Entwicklung von Strukturen vor Ort

Fachstelle Leaving Care (Hrsg.)

Susanne Achterfeld, Friederike Knörzer und David Seltmann

Kurzexpertise Careleaver

Übergang in die Volljährigkeit – Änderungen durch das KJSG

Universitätsverlag

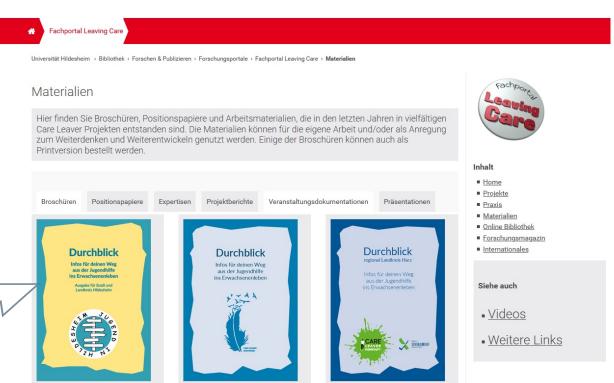
Änderungen im KJSG – Überblick Zum kostenlosen Download über:

https://hildok.bsz-bw.de/frontdoor/index/index/docld/1250

ZUM WEITERLESEN...

Fachportal Leaving Care

https://www.unihildesheim.de/bibliothek/forschenpublizieren/forschungsportale/fachportalleaving-care



Download

Download

Download

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

